

# Feuerungs-Rapport

**Restholzfeuerung**  
**40-70kW FWL für die**  
**Zentralschweiz / Version 2021**

Gemeinde (politische)	Kanton
-----------------------	--------

# Restholz- feuerung

Anlagestandort (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Anlagebetreiber  
 Eigentümer  
 Verwaltung

Elektronischer Staubabscheider  
 Typ .....  
 Installationsjahr .....  
 Betriebsspannung ..... V

## Wärmeerzeuger / Brennstoff

Fabrikat/Typ ..... Baujahr ..... Q<sub>FWL</sub> ..... kW

Beschickung  1 *händisch*  2 *automatisch* Brennstoff  Restholz Brennstoffverbrauch ..... *Pellets; Tonnen / Jahr* *Schnitzel; m<sup>3</sup> / Jahr* *Stückholz; Ster / Jahr* Wassergehalt ..... % Speichervolumen ..... ℓ Kontrollart  1 *Routinekontrolle*  2 *Abnahmekontrolle*  3 *Klagekontrolle*

## Erlaubte Brennstoffe nach Luftreinhalteverordnung (LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1)

Insbesondere jene nach Bst. c  
 Restholz aus der holzverarbeitenden Industrie und dem holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz bemalt, beschichtet, verleimt oder in ähnlicher Weise behandelt ist. Davon ausgenommen ist Holz, das druckimprägniert ist oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält.

## Nicht erlaubte Brennstoffe nach Luftreinhalteverordnung (LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a und b)

Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen sowie Mehrwegpaletten. Dieses Altholz darf nur in eigens dafür vorgesehenen Altholzfeuerungen verbrannt werden oder muss entsorgt werden. Alle übrigen Stoffe aus Holz wie Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen sowie Kehrlicht (Papier, Karton, Tetrapackungen, Kunststoffe, Verpackungsmaterial usw.) müssen entsorgt werden und dürfen nur in der KVA verbrannt werden.

Angetroffener Brennstoff: **LRV-konform**  / **nicht LRV-konform**

## Emissionsgrenzwerte nach LRV Anh. 3, Ziff. 522 Abs. 1 (Feuerungswärmeleistung bis 70 kW)

Feuerungskategorie	CO	Staub
Restholzfeuerung	1000 mg/m <sup>3</sup>	50 mg/m <sup>3</sup>

Wichtig: Die Messunsicherheiten (F-Werte) gemäss Messempfehlung BAFU sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.  
 Die Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Feststoffe (Staub) beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13% vol.

## Messergebnisse

Messdatum	Abgastemperatur °C T <sub>G</sub>	O <sub>2</sub> -Gehalt %vol.	Mittelwert CO mg/m <sup>3</sup> bez. 13%O <sub>2</sub>	Messunsicherheit 25% mg/m <sup>3</sup> bez. 13%O <sub>2</sub>	Messergebnis CO mg/m <sup>3</sup> bez. 13%O <sub>2</sub>	Feststoffe mg/m <sup>3</sup> bez. 13%O <sub>2</sub>	Messunsicherheit 40% mg/m <sup>3</sup> bez. 13%O <sub>2</sub>	Messergebnis Feststoffe mg/m <sup>3</sup> bez. 13%O <sub>2</sub>
<b>1. Messung</b> Mittelwert über <input type="checkbox"/> 15 min / <input type="checkbox"/> 30 min								
<b>2. Messung</b> Mittelwert über <input type="checkbox"/> 15 min								

Lastzustand: ..... letzter Service: ..... Überschreitung von:  CO  Staub Monteur bei Messung anwesend:  Ja  Nein

## Beurteilung

- Der Grenzwert wird eingehalten, es sind keine Massnahmen nötig. Die nächste Kontrolle erfolgt in zwei Jahren.
- Der Grenzwert wird überschritten. Über die definitive Beurteilung sowie allfällige Massnahmen befindet die zuständige Behörde.
- Einregulierung nicht möglich. (kann nur vom Servicemonteur angekreuzt werden)
- Kein Wärmespeicher vorhanden oder Speicherinhalt unterschreitet Mindestvolumen nach LRV.

Bemerkungen	Firmenstempel	
Unterschrift des Anlagenbetreibers	Unterschrift des ausführenden Kontrolleurs	Pers. Code